

§ 1: Einführung und Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts

– Einheit 5 –

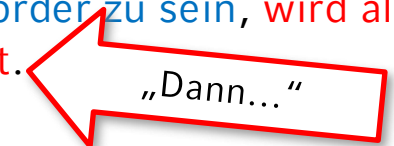
(Aufbau von Rechtsnormen und Grundlagen der
Rechtsanwendung, Rechtsfortbildung)

Aufbau von Rechtsnormen (1)

- Rechtsnormen sind regelm. in **Tatbestand** und **Rechtsfolge** aufgeteilt
 - Vergleichbar mit ganz normalen Konditionalsätzen („Wenn-dann-Sätze“)
 - Beispiele für herkömmliche Konditionalsätze
 - Wenn das Wetter schön ist, dann gehen wir schwimmen.
 - Wenn der FC Bayern München jedes Spiel gewinnt, dann wird er Meister!
- Tatbestand („Wenn...“)
 - Umschreibt die Umstände, die eintreten müssen, um die Rechtsfolge zu bewirken
- Rechtsfolge („Dann...“)
 - Umschreibt die rechtlichen Wirkungen, die aus der Verwirklichung des Tatbestandes folgen
- Beispiele für rechtliche Konditionalsätze:
 - § 212 I StGB (Totschlag): **Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.**
 - § 242 I StGB (Diebstahl): **Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

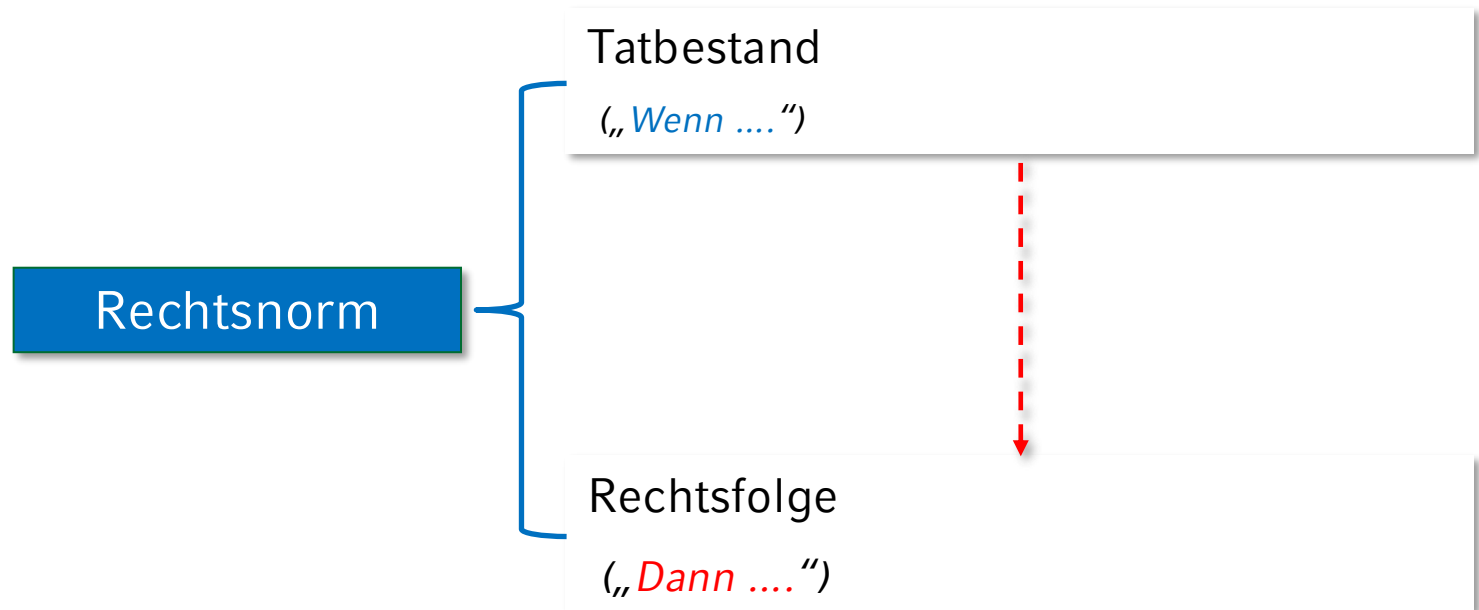


„Wenn...“

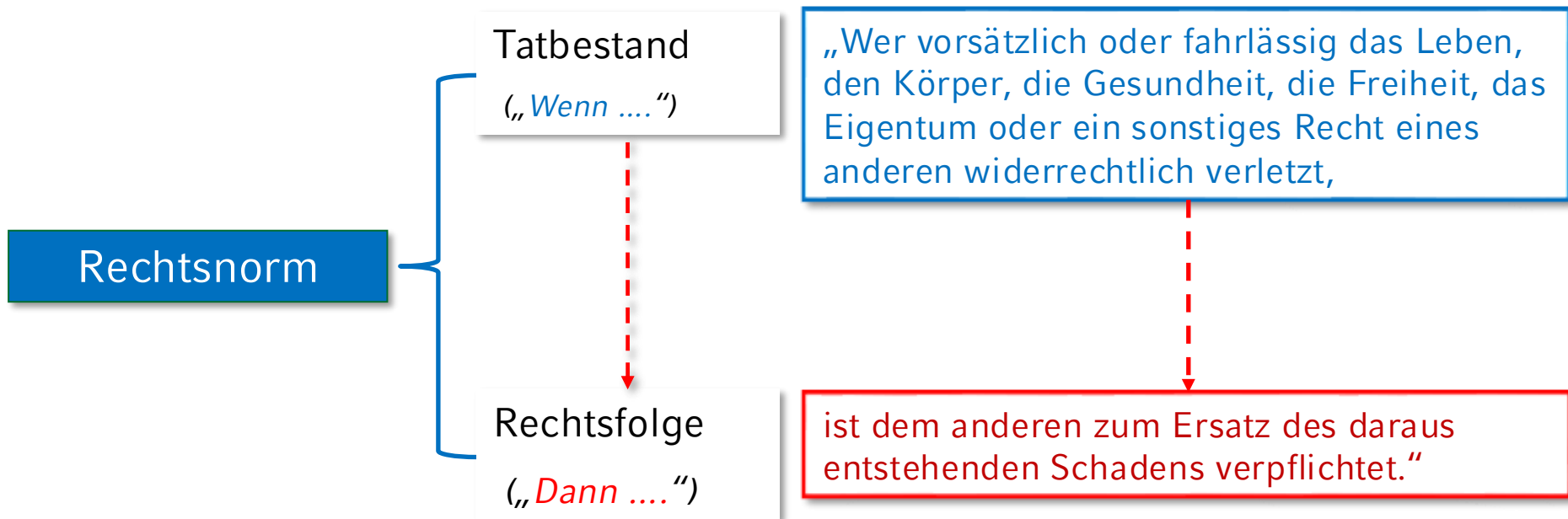


„Dann...“

Aufbau von Rechtsnormen (2)



Aufbau von Rechtsnormen (3) – Beispiel § 823 I BGB



Merke: Rechtsnormen sind meist in Tatbestand und Rechtsfolge aufgeteilt

Arten von Rechtsnormen im Privatrecht (1)

■ Anspruchsgrundlagen

- Enthalten als Rechtsfolge das Entstehen eines schuldrechtlichen Anspruchs i.S.v. § 194 I BGB
- Typische Formulierung: „...ist verpflichtet“, vgl. z.B. §§ 433 II, 823 I BGB, oder „kann ... verlangen“, z.B. § 280 I BGB

Legaldefinition des Anspruchs in § 194 I BGB: „**Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.**“

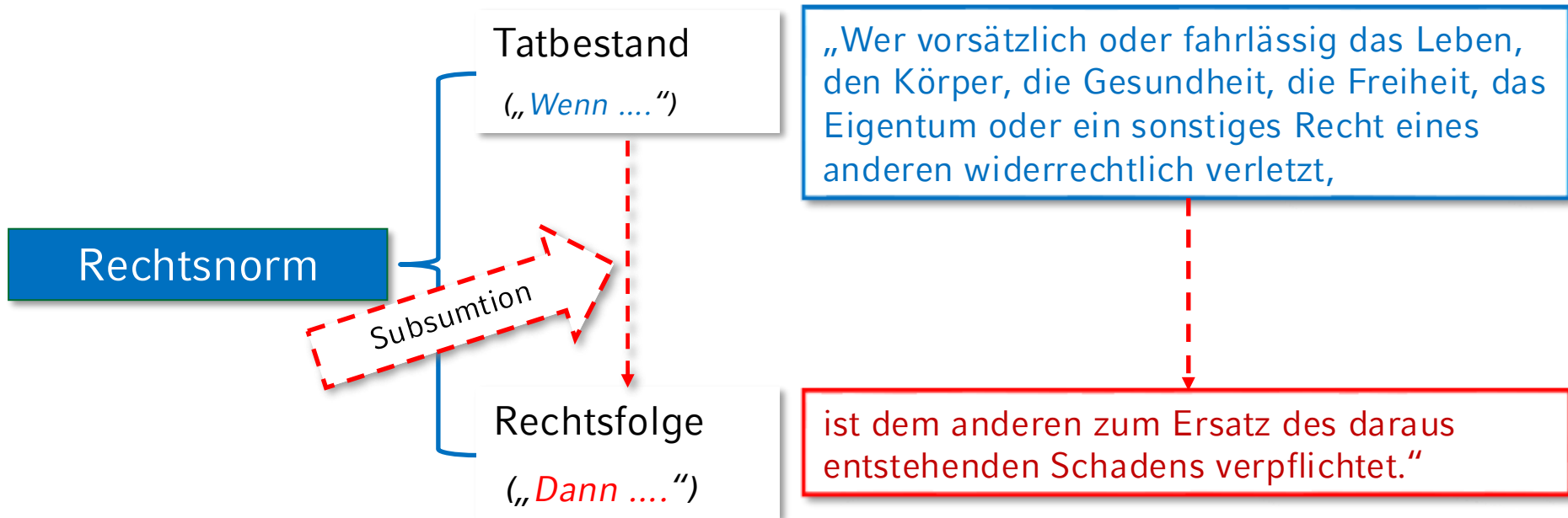
■ Wirknormen

- Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/ rechtsvernichtende Einrede zu prüfen sind. **Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen „eingebaut“.**
- Bsp.: **Vertragsnichtigkeit** nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB), erscheint im Prüfungsaufbau als rechtsvernichtende Einwendung; ebenso z.B. das **Erlöschen einer Forderung durch Erfüllung** (§ 362 BGB)

Arten von Rechtsnormen im Privatrecht (2)

- Hilfsnormen
 - Enthalten **nicht** Tatbestand und Rechtsfolge, sondern (Legal-)Definitionen, Begriffsbestimmungen oder Beschreibungen von Pflichten.
 - Auch sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.
 - Beispiele
 - „Unverzüglich“ (§ 121 I BGB: Legaldefinition);
 - Vertretenmüssen (§ 276 BGB)
 - Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB)
 - Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB)
 - gesetzliche Vermutungen (zB § 280 I 2 BGB)
 - gesetzliche Fiktionen (zB § 1923 II BGB)

Anwendung von Rechtsnormen (1) – Beispiel § 823 I BGB



Subsumtion = Prüfung, ob ein konkreter Lebenssachverhalt den Tatbestand einer Rechtsnorm verwirklicht

Anwendung von Rechtsnormen (2)

■ Beweislastregelungen

- Lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob der Lebenssachverhalt ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm verwirklicht, **weil der Lebenssachverhalt sich nicht eindeutig feststellen lässt**, bedarf es einer Beweislastregelung
- **Beweislast verteilt das Risiko**, dass ein Lebenssachverhalt nicht vollständig festgestellt werden kann, **unter den Parteien**

■ Grundregel zur Beweislastverteilung (ungeschrieben)

- **Wer sich auf eine ihm günstige Rechtsfolge beruft, muss das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen** der die Rechtsfolge begründenden Norm **nachweisen**.
 - **Positive Tatbestandsvoraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage muss der **Gläubiger** nachweisen
 - **Negative Tatbestandsvoraussetzungen der Schuldner**, der sich entlasten will (gesetzliche Vermutung)

Beweislast beim Anspruchsteller
(Gläubiger)

Beispiel:

§ 280 I BGB:

„¹**Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²**Dies gilt nicht, wenn der Schuldner** die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Beweislast beim Anspruchsgegner
(Schuldner) = Vermutung des Vertretenmüssens

Anwendung von Rechtsnormen (3)

■ Gesetzesauslegung

- Lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob der Tatbestand einer Rechtsnorm einen bestimmten Lebenssachverhalt umfasst, **weil ein Tatbestandsmerkmal unklar formuliert ist**, bedarf es der Gesetzesauslegung

■ Ziel der Gesetzesauslegung

- **Ermittlung des** im Zeitpunkt der Gesetzesanwendung **maßgebenden Sinnes eines Gesetzes** (sog. objektive Theorie).
- Nicht allein die Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers (so aber die subjektive Theorie) maßgebend.

Methoden der Gesetzesauslegung

- Sprachlich-grammatische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- teleologische Auslegung

Anwendung von Rechtsnormen (4)

■ Sprachlich-grammatische Auslegung

- Ermittlung des natürlichen Wortsinns auf rein sprachlicher Ebene
- Beispiel: § 919 I BGB – Das verrückt gewordene Grenzzeichen!

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen **und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist**, zur Wiederherstellung mitwirkt “

- Beispiel § 1600 I Nr. 2 BGB:
„Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind: [...]
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit **beigewohnt zu haben“**

LTO AKTUELLES KANZLEIEN & UNTERNEHMEN ANWALTSBERUF JUSTIZ STUDIUM &

| Gesetzesnamen und -abkürzungen

Wie soll es denn heißen?

von Prof. Dr. Roland Schimmel

19.01.2015



© Dreaming Andy - Fotolia.com

Wenn man so manchen Gesetzesnamen wie "Alternative Investment Fund Manager – Umsetzungsgesetz" hört, kräuseln sich einem die Zehennägel. Doch **Roland Schimmel** findet zwischen nominalen Wortmonstern und verwirrenden Buchstabenkombinationen auch Witz, Sympathie und ungewollte Lyrik. Wer ihm in die bunte, freudige Welt der Abkürzungen folgen möchte, sollte das Bundesgesetzblatt zur Hand nehmen.

Anwendung von Rechtsnormen (5)

BGH, Urteil vom 15. 5. 2013 – XII ZR 49/11:

Die Anfechtung der Vaterschaft durch den so genannten biologischen Vater **nach § 1600 I Nr. 2 BGB steht** im Fall einer nicht erklärten Einwilligung des rechtlichen Vaters i. S. von § 1600 V BGB **grundsätzlich auch dem Samenspender offen.**

Anwendung von Rechtsnormen (6)

- Systematische Auslegung
 - Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm mit Blick auf ihre Stellung im System
 - Ziel: Herstellung einer mit dem inneren System des Gesetzes stimmigen Einordnung der unklaren Rechtsnorm

- Historische Auslegung
 - Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm mit Blick auf den Willen des historischen Gesetzgebers
 - Hiervon kann freilich abgewichen werden, der historische Wille ist nicht alleine entscheidend
 - Beispiel: § 1592 Nr. 1 BGB mit Blick auf gleichgeschlechtliche Ehegatten
 - Quellen der Auslegung: Gesetzesmaterialien
 - Motive des BGB
 - Drucksachen des BT/BR

Anwendung von Rechtsnormen (7)

- Teleologische Auslegung
 - Hinterfragt die Zwecksetzung einer Vorschrift (griechisch *telos*, lateinisch *ratio*) und versteht den Tatbestand einer Rechtsnorm in einer Weise, die diesem Zweck in bestmöglicher Weise gerecht wird
- Weite vs. enge Auslegung
- **Grenze der Auslegung** ist der natürliche Wortsinn!
- Grundsatz der **verfassungskonformen** und **unionsrechtskonformen**
Auslegung
 - Privatrechtliche Bestimmungen sind soweit möglich im Einklang mit höherrangigem Recht auszulegen (Verfassungsrecht, Unionsrecht)
 - Vgl. § 242 BGB, § 138 BGB mit Blick auf die Grundrechte

Anwendung von Rechtsnormen (8)

BGH NJW 2006, 3200 (Vorlagebeschluss gem. ex-Art. 234 EGV):

Nach § 439 Abs. 4 BGB kann ein Verkäufer, der zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache liefert, vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache „nach Maßgabe der §§ 346 bis 348“ BGB verlangen. **Nach der Entscheidung des Gesetzgebers schließt dies auch den in §§ 346 Abs. 1, 347 BGB ausdrücklich erwähnten Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Nutzungen ein, die der Käufer aus der mangelhaften Sache bis zu deren Rückgabe gezogen hat.**

... Landgericht und Oberlandesgericht haben sich der verbreiteten Kritik angeschlossen und im Wege der Auslegung einen Anspruch der Beklagten auf Nutzungsvergütung verneint.

Dem ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt. Er teilt zwar die Bedenken, die von einer Vielzahl von Stimmen gegen einen Anspruch des Verkäufers auf Zahlung einer Nutzungsvergütung in derartigen Fällen vorgebracht werden. Anders als die Vorinstanzen sieht er jedoch keine Möglichkeit, die gesetzliche Regelung im Wege der Auslegung zu korrigieren. ... **Eine einschränkende Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB, die sich in Widerspruch zu dem Wortlaut und dem eindeutig erklärten Willen des Gesetzgebers setzen würde, ist unter Berücksichtigung der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zulässig.**

Rechtsfortbildung (1)

- Lässt sich durch Auslegung keine rechtliche Lösung für eine Rechtsfrage herbeiführen, kann eine Rechtsfortbildung erforderlich sein
- Analogie (Rechtsnorm ist zu eng)
 - Wendet eine Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt an, der eigentlich nicht unter ihren Tatbestand subsumiert werden kann, aber ähnlich gelagert ist.
 - Ausprägung des Gebots der Gleichbehandlung!
 - **Voraussetzung**
 - Bestehen einer Regelungslücke
 - Planwidrigkeit der Regelungslücke
 - Vergleichbarkeit der Interessenlage

BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/1:

Die Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau wird weder in direkter noch in entsprechender Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB Mit-Elternteil des Kindes.

Rechtsfortbildung (2)

→ Strafrecht: **(eingeschränktes) Analogieverbot:**

Art. 103 Abs. 2 GG:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB 1935:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft“.

Rechtsfortbildung (3)

- Teleologische Reduktion (Rechtsnorm ist zu weit)
 - Norm wird einschränkend angewandt, d.h. ein Sachverhalt, der eigentlich unter den Tatbestand fallen würde, wird aus teleologischen Gründen vom Tatbestand ausgenommen

BGHZ 161, 180 „Kickboard“ (zu § 828 II 1 BGB):

Da der Wortlaut des § 828 Abs. 2 BGB nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ist der in der Vorschrift zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers mit Hilfe der weiteren Auslegungskriterien zu ermitteln, wobei im vorliegenden Fall insbesondere die Gesetzesmaterialien von Bedeutung sind. Aus ihnen ergibt sich mit der erforderlichen Deutlichkeit, dass das Haftungsprivileg des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB **nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift** nur eingreift, wenn sich bei der gegebenen Fallkonstellation eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat.

Rechtsfortbildung (4)

- Zulässige Rechtsfortbildung (praeter legem) vs. unzulässige Rechtsfortbildung (contra legem)
 - Beachtung der Gesetzesbindung der Gerichte, Art. 20 III GG
 - Beachtung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, Art. 20 II GG
- Wichtige logische Argumentationsmethoden im Rahmen von Auslegung und Rechtsfortbildung
 - Umkehrschluss (argumentum e contrario)
 - Aus der Regelung/Nichtregelung einer Materie in einem Bereich wird der Umkehrschluss gezogen, dass der Gesetzgeber einen anderen Bereich gerade nicht regeln wollte
 - Erst-recht-Schluss (argumentum a fortiori)
 - Aus einer Regelung/Nichtregelung einer Materie wird der Schluss gezogen, dass dies erst recht bei einer anderen, vergleichbaren Materie gelten müsse

Zusammenfassung

- Aufbau von Rechtsnormen
- Arten von Rechtsnormen
- Grundlagen der Rechtsanwendung
 - Technik der Subsumtion
 - Auslegungsmethoden
 - Grenzen der Auslegung
- Rechtsfortbildung

Zur Vorbereitung auf Einheit 6

The image shows a YouTube video player interface. At the top left is the YouTube logo with 'DE' next to it. To its right is a search bar containing the text 'Suchen'. The main content of the video is a diagram consisting of a large central blue circle with the text 'Handlungsformen des Privatrechts' inside. Three smaller blue circles are positioned around it: one to the left containing the word 'Vertrag', one to the bottom right containing 'Willenserklärung', and one to the top right. Blue arrows point from the central circle to each of these three smaller circles. The video player controls at the bottom show a progress bar at 0:33 / 6:58, along with icons for play/pause, volume, and other video controls. Below the video player, the video title 'Handlungsformen des Privatrechts I BGB AT 04' is displayed, followed by the view count '1.078 Aufrufe' and the upload date '08.05.2020'. At the bottom right, there are icons for likes (23), a comment icon with the text 'MAG ICH NICHT', a share icon with the text 'TEILEN', a save icon with the text 'SPEICHERN', and a three-dot menu icon.

Link zum Video: <https://youtu.be/XKVCOUYQ4t0>

Zur Vorbereitung auf Einheit 6



The image shows a YouTube video player interface. At the top left, there is a menu icon and the YouTube logo with 'DE' next to it. To the right is a search bar with the text 'Suchen' and a magnifying glass icon. The video player itself has a red background with white text. The text reads: 'der zivilrechtskanal' at the top, 'BGB AT I Erstis' in large letters in the center, and 'Abstraktions- und Trennungsprinzip' below it. At the bottom right of the video frame, there is a logo for 'UNIVERSITÄT BONN' and the text 'Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Rechtswissenschaft'. Below the video frame is a playback control bar with a progress bar showing '0:08 / 6:03' and various control icons like play, pause, volume, and full screen.

der zivilrechtskanal

BGB AT I Erstis

Abstraktions- und Trennungsprinzip

powered by UNIVERSITÄT BONN

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

0:08 / 6:03

Abstraktions- und Trennungsprinzip | BGB AT 05

Link zum Video: <https://youtu.be/vtYkd88WNzU>